

Gebührensatzung für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Haundorf

Die Gemeinde Haundorf erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert am 04.06.2024 (GVBl S. 98) und auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuchs (SGB) 8. Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 08.05.2024 folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

Die Gemeinde Haundorf erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen, im folgenden Einrichtung genannt, Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Einrichtung nach Abschluss eines Betreuungsvertrages aufgenommen wird; mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat

a) In den gemeindlichen Kindergärten bei einer täglichen Nutzungszeit von

Buchungszeitkategorie	Gebühren	Geschwisterbeitrag
Nur SVE/Schulkinder 1-2 Stunden	64 Euro	53 Euro
Nur SVE/Schulkinder 2-3 Stunden	81 Euro	69 Euro
Nur SVE/Schulkinder 3-4 Stunden	118 Euro	99 Euro
4-5 Stunden	130 Euro	112 Euro
5-6 Stunden	143 Euro	123 Euro
6-7 Stunden	156 Euro	134 Euro
7-8 Stunden	170 Euro	146 Euro
8-9 Stunden	184 Euro	164 Euro

- b) In den gemeindlichen Kindergärten für Kinder bis 3 Jahre (Kinderkrippen) bei einer täglichen Nutzungszeit von

Buchungszeitkategorie	Gebühren	Geschwisterbeitrag
2-3 Stunden	113 Euro	107 Euro
3-4 Stunden	128 Euro	118 Euro
4-5 Stunden	140 Euro	130 Euro
5-6 Stunden	152 Euro	143 Euro
6-7 Stunden	165 Euro	156 Euro
7-8 Stunden	180 Euro	170 Euro
8-9 Stunden	198 Euro	185 Euro

- (2) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen bzw. 35 Tagen (für Teamfortbildungen) im Kalenderjahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Nutzungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Betreuungszeiten mit Überziehung der Nutzungszeit zu verrechnen.
- (4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die an Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Einrichtung, werden die Gebühren für das zweite Kind nach dem Geschwisterbeitrag ermäßigt. Das Dritte und weitere Kinder sind gebührenfrei. Hier wird jeweils der günstigste Gebührensatz herangezogen.
- (5) Bei Abmeldung während der letzten drei Monate im Kindergarten ist die Nutzungsgebühr bis einschließlich 31.08. zu entrichten.
- (6) Das Spielgeld beträgt 6,50 €/Monat.
- (7) Das Essensgeld beträgt 3,10 € je Tag.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Aufnahme des Kindes.
- (2) Die monatlichen Gebühren nach den gebuchten Nutzungszeiten sind am 15. des jeweiligen Betreuungsmonats fällig—ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Einrichtung tatsächlich besucht wird.
- (3) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Einrichtung sind während der gesamten Dauer des Betreuungsjahres (01.09. bis 31.08. des darauf folgenden Jahres) zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betreuungsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu bezahlen. Die Kündigungsfristen der Benutzungssatzung für die Einrichtung sind bei einem vorzeitigen Ausscheiden zu beachten.

§ 5 Beitragsentlastung

- (1) Nach Art. 19 Nr. 5 b) des BayKiBiG werden die Elternbeiträge in Höhe des Beitragszuschusses gem. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG ermäßigt.

- (2) Deckt der Beitragszuschuss den Elternbeitrag nicht ab, so ist der Differenzbetrag hierzu zu entrichten. Übersteigende staatliche Zuschüsse werden nicht erstattet.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenatzung für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Haundorf vom 15.09.2023 außer Kraft.

Haundorf, den 24.09.2024

Gemeinde Haundorf



C. Beierlein
1. Bürgermeister

